



PROTOKOLL

über den Einzug bzw. die Entwertung eines Sportgeräteteils (SGT)

IFI-TP

(Technische Prüfstelle)

Nr.:

(Art des Wettbewerbs)

(Ort)

(Datum)

Wurde das Sportgeräteteil im Wettbewerb eingesetzt: ja nein (zutreffendes ankreuzen)

Wenn ja – in welchem Spiel erfolgte der Einzug: Kommissionelle Prüfung Vorprüfung

Stockkörper Sommerlaufsohle Winterlaufsohle Stiel (zutreffendes ankreuzen)

Fabrikat: IFI-Reg.Nr.:

Die Überprüfung muss mit den Messwerkzeugen aus dem Prüfkoffer erfolgen. Der Prüfvorgang ist nach der dazugehörigen Anleitung für die Überprüfung der Sportgeräteteile durchzuführen.

Geräteteil: <small>(zutreffendes ankreuzen)</small>	Festgestellte Fehler:
Stockkörper <input type="checkbox"/>	
Sommerlaufsohle <input type="checkbox"/>	
Winterlaufsohle <input type="checkbox"/>	
Stiel <input type="checkbox"/>	

Erklärungen:

1. Wird beim eingezogenen SGT festgestellt, dass ein eindeutiger Fehler vorliegt und eine Reparaturmöglichkeit auszuschließen ist, kann der Schiedsrichter das Teil entwerten. Hierzu muss der Besitzer seine schriftliche Einverständniserklärung geben (siehe unten). Die richtige Entwertung ist im Anwendungsheft des Prüfkoffers unter Pkt.7 beschrieben. Weiterer Wettbewerbseinsatz unterliegt Regel 707a der IER.
Wird die Entwertung verweigert, wird das SGT ersatzlos eingezogen (siehe IER Regel 202 bzw. ISPO §420). Dieses ist dann zur Überprüfung an die IFI-Prüfstelle (IFI-TP) Max Moritz, Pappelweg 10, D-93333 Neustadt a.d.Do., Tel. (09445) 991112-2, Fax: -0, E-Mail: IFImaxm@yahoo.de zu schicken.
2. Bestätigt die IFI-Prüfstelle die Unzulässigkeit des SGT nach Regel 202 IER, oder einen Verdacht der regelwidrigen Veränderung nach Regel 361c IER oder dass es sich um nicht erlaubtes Sportgerät nach Regel 361c handelt, werden die Folgen der Regel 361c in Verbindung mit Regel 707a bzw. 713 rückwirkend wirksam, wenn das Sportgerät im Wettbewerb verwendet wurde. Liegt keine regelwidrige Manipulation an dem nicht mehr IFI-gerechten SGT vor, geht dieses nach rechtskräftigem Abschluss des Sportgerichtsverfahrens im vorgefundenen oder zerlegten Zustand entwertet und unfrei an den Spieler (die -in) zurück. Wurde eine betrugsähnliche Manipulation nachgewiesen, verbleibt das SGT bei der TP der IFI.
3. Stellt die IFI-Prüfstelle einen Fabrikationsfehler fest, wird das SGT, falls es nicht älter als zwei Jahre ist, an den Hersteller zur Reklamation, kostenlosen Behebung des Fehlers und Rücksendung an den Besitzer weitergeleitet.

Das SGT wurde mit Einverständnis des u.g. Spielers (der -in) ordnungsgemäß entwertet und zurückgegeben:

Das SGT wurde wegen Verweigerung der Entwertung od. wegen Unklarheiten an die TP weitergeleitet.
(zutreffendes ankreuzen)

SPIELER(-IN) des SPORTGERÄTETEILS:

Mit der Unterschrift wird versichert, dass er (sie) verfügungsberechtigter (-e) Eigentümer (-in) des Sportgerätes ist, und dass ihm (ihr) die in obiger Ziff. 2. enthaltenen Folgen gemäß IFI-Regeln bei Verweigerung der Entwertung durch den Schiedsrichter bekannt und bewusst sind.

Name: Mannschaft:

Anschrift (mit Tel. u. E-M.):

Datum: Unterschrift:

Schiedsrichter (-in): Name: Verein/Verband:

Anschrift (mit Tel. u. E-M.):

Datum: Unterschrift:

- 1 Kopie an die IFI-Prüfstelle mit dem eingezogenen Sportgeräteteil eingesandt (nicht bei Entwertung)
- 1 Kopie an den Spieler (die Spielerin) übergeben
- 1 Kopie an die veranstaltende Verbandsinstitution eingesandt

Stand: 01.10.2010